

Gesellschaftsvertrag (Stand 8.11.2022)

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „DIZ - Digitales Innovationszentrum Neubrandenburg GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck im Sinne des § 68 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Wirtschaftsförderung durch Betrieb eines Digitalen Innovationszentrums (DIZ) in Neubrandenburg. Es ist auf der Grundlage der Digitalen Agenda des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Mai 2018 zur Schaffung eines Digitalen Innovationsraums, dessen Schwerpunkt die Einrichtung von sechs regionalen DIZ in Mecklenburg-Vorpommern ist, eingerichtet.

Das DIZ ist eine Einrichtung der Wirtschaftsförderung. Gründerinnen/Gründer und Startups mit digitalen Geschäftsideen finden gute Bedingungen zur Umsetzung ihrer Ideen vor. Das DIZ fördert, durch die materiellen Bedingungen vor Ort und eigene Projekte, den Austausch zwischen Gründerinnen/Gründern, der Startup-Szene, etablierten Unternehmen und weiteren Akteuren aus Wissenschaft und Forschung und damit durch Entrepreneurship die Anwendung von Instrumenten und Methoden zur Gestaltung von Veränderungsprozessen im Rahmen der digitalen Transformation. Ziel des DIT ist es, dass sich die Region als innovativer Standort für Gründungen etabliert. Durch strukturelle Maßnahmen, wie das Angebot von Gründungsberatung, Co-Working- bzw. Startup-Räumen, Fablab bzw. einer digitalen Ideenwerkstatt an einem zentralen Ort, sollen Bedingungen und Anreize gegen die Abwanderung von Startups und jungen, gründungswilligen Menschen in die Metropolen Deutschlands geschaffen werden.

Intention der Gesellschafterin Hochschule Neubrandenburg ist es im Rahmen ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, den Wissenstransfer in der Region noch stärker aufzubauen, um so innovative Ansätze der Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft zu platzieren. So bilden die Sicherstellung digitaler Teilhabe, digitale Kompetenzbildung für alle Bevölkerungsgruppen, die Identifikation von Themen und Formaten mit positiver Wirkung auf regionale Wertschöpfung, die Beförderung innovativer Ideen und die Verbesserung der gemeinsamen Sichtbarkeit des Digitalen Innovationsraumes die zentralen Zielelemente. Darüber hinaus soll für Hochschulmitglieder, insbesondere für die Studierenden und Absolvent*innen ein Praxis- und Gründungsraum in der Region ermöglicht werden.

- (3) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Stadtvertretung Neubrandenburg dem zustimmt.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

§ 3

Stammkapital und beschränkte Nachschusspflicht

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (2) An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
 - a) Vier-Tore-Stadt mit einem Nennbetrag von 10.000 Euro (entspricht 10 %),
 - b) Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES) mit einem Nennbetrag von 40.000 Euro (entspricht 40 %),
 - c) Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) mit einem Nennbetrag von 40.000 Euro (entspricht 40 %),
 - d) Hochschule Neubrandenburg mit einem Nennbetrag von 10.000 Euro (entspricht 10 %).
- (3) Die Stammeinlage ist von den Gesellschaftern entsprechend der in Absatz 2 genannten Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile in bar sofort fällig.
- (4) Bei Eintreten eines außerplanmäßigen, nicht durch planmäßige Zuschüsse und das Eigenkapital gedeckten Verlusts verpflichten sich die Gesellschafter zum Erhalt des Stammkapitals. Sie leisten in diesem Fall Nachschüsse im Verhältnis ihrer Anteile. Die Nachschusspflicht ist in ihrer Höhe auf den 1,2-fachen Betrag ihrer jeweiligen Stammeinlage pro Jahr begrenzt. Zusammen mit der Bestimmung in § 8 Absatz 3 für planmäßige Kapitalzuführungen besteht eine begrenzte Nachschusspflicht. Die Hochschule Neubrandenburg ist von der Nachschusspflicht zur Deckung eines außerplanmäßigen Verlusts grundsätzlich ausgenommen.
- (5) Je ein Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 4

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
- (2) Darüber hinaus kann ein Fachbeirat ohne organschaftliche Aufgaben tätig werden. Er wird bei Erfordernis durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung eingerichtet und durch Berufung von Mitgliedern besetzt. Er übt beratende Funktion gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsführung aus.
- (3) Die Organe der Gesellschaft werden die Bestimmungen des „Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung“ und der "Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen der Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern", sofern diese oder ihre mehrheitlichen Beteiligungen Gesellschafter sind, in der jeweils geltenden Fassung beachten.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelvertretung für einzelne Geschäftsführer beschließen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Satz 3 gilt ebenso für Liquidatoren.

- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer führen das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, bedürfen sie der ausdrücklichen Einwilligung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Geschäftsführer berichten der Gesellschafterversammlung bzw. den Gesellschaftern regelmäßig, mindestens vierteljährlich, in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz (AktG) über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 6 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt, die Versammlung einzuberufen. Die Rechte der Gesellschafter nach § 50 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sind unbenommen.
- (2) Alljährlich sollen mindestens zwei Gesellschafterversammlungen stattfinden.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafter zustimmen. Beschlussvorlagen zu grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 8 dieses Vertrages sind schriftlich und mit einer Frist von einer Woche den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (5) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an der Gesellschafterversammlung teil. Weitere Gäste können beratend an der Versammlung teilnehmen. Die für Beteiligungsverwaltung zuständigen Mitarbeiter der Gesellschafter können an der Sitzung mit Rederecht teilnehmen. Ihnen sind die Sitzungsunterlagen und die Niederschrift gleichermaßen wie den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung auszuhändigen. Dem für die Fach- und Rechtsaufsicht der Hochschule zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird, solange ein Aufsichtsrat als weiteres Organ der Gesellschaft nicht eingerichtet und ihm kein Sitz darin eingeräumt ist, ein Teilnahme- und Rederecht an der Gesellschafterversammlung eingeräumt. Dem Vertreter des Landes sind die Sitzungsunterlagen und die Niederschrift gleichermaßen wie den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung auszuhändigen. Der Vertreter der Hochschule in der Gesellschafterversammlung ist bei der Ausübung seines Stimmrechts an die Maßgaben des Vertreters der Fach- und Rechtsaufsicht der Hochschule gebunden, sofern solche vorliegen oder der Vertreter der Fach- und Rechtsaufsicht der Hochschule sein Teilnahmerecht wahrnimmt und Maßgaben erteilt.
- (7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Gesellschafter, der über die mehrheitlichen Geschäftsanteile verfügt. Verfügt kein Gesellschafter über die mehrheitlichen Anteile, ist der Vorsitzende der Versammlung mit einfacher Mehrheit durch die Gesellschafter zu bestimmen.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem bestimmten Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Gegen die Niederschrift kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist gelten Niederschriften und die darin festgeschriebene Wortfassung der Beschlüsse als bestätigt. Wird Widerspruch eingelegt und bedarf die geforderte Änderung der Niederschrift der nochmaligen Aussprache, so erfolgt die Feststellung der Niederschrift auf der darauffolgenden Gesellschafterversammlung.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und alle Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung innerhalb von drei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung beschlussfähig ist, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- (2) Die Beschlüsse können bei besonders eiligen Angelegenheiten schriftlich, in Textform (zum Beispiel per Mailverkehr), im Rahmen einer Videokonferenz oder fernmündlich eingeholt werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Dabei ist für die Abgabe der Stimmen je nach Bedeutung des herbeizuführenden Beschlusses eine angemessene Frist festzulegen. Das Ergebnis der in solcher Form gefassten Beschlüsse ist durch die Geschäftsführung zu protokollieren und das Protokoll den Gesellschaftern zu übersenden.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Vertrag oder im Gesetz anders bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Einziehung von Geschäftsanteilen, die Vornahme von Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Aufnahme von Gesellschaftern und die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Änderung des Stammkapitals,
 - c) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) alljährlich über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - f) Leistung von Nachschüssen zum Erhalt des Stammkapitals,
 - g) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen,
 - h) Verfügungen über die Beteiligungen an Unternehmen,
 - i) Aufnahme von Gesellschaftern,
 - j) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - k) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat weiter zu entscheiden über:
- a) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen,
 - b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Organschaften,

- c) Berufung, Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft,
 - d) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen sowie von außertariflichen Anstellungsverträgen,
 - e) Befreiung einzelner Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB und Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht an einzelne Geschäftsführer,
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Zustimmung zur Erteilung von Handlungsvollmachten gem. § 54 Handelsgesetzbuch (HGB) durch die Geschäftsführer,
 - g) Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtungen zur Vornahme derartiger Verfügungen,
 - h) Verpflichtungsgeschäfte über Anschaffungen und Investitionen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten 50.000 Euro im Einzelfall oder 200.000 Euro im Geschäftsjahr übersteigen,
 - i) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind,
 - j) den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall der Wert von 25.000 Euro überschritten wird,
 - k) Aufnahme von Kassenkrediten, sofern diese den Betrag von 50.000 Euro übersteigen,
 - l) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - m) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.
- (3) Kapitalzuführungen der Gesellschafter in Form von planmäßigen Betriebsmittelzuschüssen, über die bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie abschließend über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen ist, sind auf den zweifachen Betrag ihrer jeweiligen Stammeinlage pro Jahr beschränkt. Zusammen mit der Bestimmung in § 3 Absatz 4 für außerplanmäßige Nachschüsse besteht eine beschränkte Nachschusspflicht der Gesellschafter. Die Hochschule Neubrandenburg ist von der Nachschusspflicht im Falle planmäßiger Kapitalzuführungen grundsätzlich ausgenommen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung nimmt das gesetzlich zugewiesene Recht auf Überwachung der Geschäftsführung allein wahr, so lange für die Gesellschaft kein Aufsichtsrat als weiteres Organ bestellt ist. Die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgabe kann zur Umsetzung der "Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen der Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern" in einer gesonderten Regelung zwischen den Gesellschaftern vereinbart werden.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind im Rahmen der Wirtschaftsplanung gesondert auszuweisen und im Vorbericht zu erläutern.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres durch die Gesellschafterversammlung festgestellt werden kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht.
- (4) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafter im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichtserstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 10

Einsichts- und Auskunftsrecht jedes Gesellschafters

Die Geschäftsführung hat innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Der Gesellschafter kann sich bei Ausübung der Rechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Ausübung des Informations- und Kontrollrechtes darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsablaufes der Gesellschaft führen. Die Rechte jedes Gesellschafters sowie der Geschäftsführer nach § 51a GmbHG sind unbenommen.

§ 11

Befugnisse der kommunalen und Landesprüfbehörden

- (1) Die Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Gesellschafter und der kommunalen und Landesprüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Den öffentlich-rechtlichen Gesellschaftern werden die Befugnisse des §§ 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) sowie ihnen und den für die Kommunal- bzw. Rechnungsprüfung dieser Gesellschafter zuständigen Prüfbehörden (Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg) werden die Befugnisse des § 54 HGrG eingeräumt. Sie sind insbesondere berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer eventuellen Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.

§ 12

Jahresabschluss

Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. § 286 Abs. 4 und § 288 HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 a) und b) HGB keine Anwendung.

§ 13

Jahresabschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich nach der Aufstellung vorlegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig besondere Prüfungsschwerpunkte vorgeben. Die Gesellschafterversammlung wirkt darauf hin, dass im Rahmen der Prüfung eine Berichterstattung über die Bezüge der Geschäftsführung (Bezügebericht) durch die Wirtschaftsprüfer erfolgt.
- (3) Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) Anwendung.
- (4) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

- (5) Die Geschäftsführer übersenden den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang der Abschlussberichte je eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.

§ 14 Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, den Lagebericht und soweit sich die Ergebnisverwendung nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss ergibt, den Beschluss über die Ergebnisverwendung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen und die Einreichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind in dem Internetauftritt der öffentlich-rechtlichen Gesellschafter bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Gerichtsstand für alle Angelegenheiten der Gesellschaft mit den Gesellschaftern und der Gesellschafter untereinander ist, soweit zulässig, Neubrandenburg.

§ 16 Gründungskosten der Gesellschaft

Die Kosten dieses Vertrages der Handelsregisteranmeldung und –eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zur Höhe von 2.500 EURO zu Lasten der Gesellschaft.